

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 76.

Sonnabend, den 22. September

1917.

Ämtlicher Teil.

Verordnung

über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung
der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.

Vom 20. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl.
S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die
Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916
(RGBl. S. 402) bestimme ich:

§ 1. In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober
1917 findet eine Erhebung der Getreideernte in Verbindung
mit einer Nachprüfung der auf Grund der Verordnung über
eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917
(RGBl. S. 413) vorgenommenen Ernteflächenerhebung statt.

§ 2. Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Ernte-
fläche hat zu erfolgen für:

1. Weizen

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht;

2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn
(Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthälfte
Frucht (Kernen);

3. Roggen

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht;

4. Gerste

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht;

5. Hafer;

6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5.

§ 3. Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Ernte-
fläche erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den
Gemeindebehörden oder den nach § 2 der Verordnung über
eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 ernannten Sach-
verständigen und Vertrauensleuten ob. Sie ist unter Zu-
grundelegung der bei der Ernteflächenerhebung vom 15. bis
25. Juni 1917 aufgestellten Ortslisten unter Zugiehung der
Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter für jeden landwirt-
schaftlichen Betrieb gesondert vorzunehmen.

§ 4. Die Gemeindebehörden, Sachverständigen und Ver-
trauensleute sind befugt, zum Zwecke der Erhebung die
Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten.
Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellver-
treter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über Anbau-
und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben
und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Die zuständige Behörde kann den probeweisen Ausbruch
von Getreide anordnen.

§ 5. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten (Muster 1*),
in welche die Ergebnisse der Feststellungen einzutragen sind.
Die Ortslisten sind sofort nach Beendigung der Erhebung,
spätestens bis zum 10. Oktober 1917, der zuständigen unteren
Verwaltungsbehörde einzureichen.

§ 6. Die unteren Verwaltungsbehörden sind verpflichtet,
die Ortslisten unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger
nachzuprüfen und eine Zusammenstellung der Ergebnisse der
Ortslisten nach dem Muster 2*) bis zum 20. Oktober 1917
der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle
einzureichen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden haben eine nach Ver-
gütungen der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zu-
sammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem

Muster 2 bis zum 25. Oktober 1917 der Reichsgetreidestelle
und dem Kaiserlichen Statistischen Ämte einzureichen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-
mungen zur Ausführung dieser Verordnung. Ihnen obliegt
die Herstellung und Verendung der erforderlichen Druckfachen.
Sie können bestimmen, daß die Erhebung nach anderen als
den in dem Muster 1 vorgesehenen Flächen- und Gewichts-
massen erfolgt. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde
sowie als untere Verwaltungsbehörde anzusehen ist. Sie
können die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Früchte
ausdehnen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegser-
nährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Ämte bis
zum 20. September 1917 einzusenden.

§ 9. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebs-
inhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf
Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung er-
gehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissent-
lich unrichtig oder unvollständig machen, oder die nach § 4
Abs. 2 und § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen,
werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern,
die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser
Verordnung oder der zu ihrer Ausführung ergehenden Be-
stimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder un-
vollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

F. B.: von Braun.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851 (S.-G. S. 451) in Verbin-
dung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-
Bl. S. 813) wird hiermit für den Regierungsbezirk Posen
folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Jagdpolizeibehörden sind befugt, im Bedarfsfalle
mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten auch in
Eigenjagdbezirken einen verstärkten Abschuss von Rot-,
Schwarz- und Damwild sowie von Rehen ohne Rücksicht auf
die gesetzlichen Schonzeiten anzuordnen und nötigenfalls
zwangsweise durchzuführen.

§ 2.

Wer den gemäß § 1 erlassenen Anordnungen der Jagd-
polizeibehörden zuwiderhandelt, wird, sofern die bestehenden
Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis
bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit
Haft oder Geldstrafe bis zu 1800 Mk. bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Posen, den 24. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

*) Die Muster sind hier nicht abgedruckt.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1492/8. 17. R. R. U.

betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. U. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung der deutschen Schaffsur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung der deutschen Schaffsur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hebemannstraße 3, ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schaffhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. U. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Stridgarn aus den der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Stridgarnmengen zum Einheitspreis von 12,00 M. für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schaffhalter

	1 Schaf	0,50 kg Stridgarn,
" "	2 Schafen	1,00 "
" "	" 3 "	1,50 "
" "	" 4 "	1,50 "
" "	" 5 "	2,00 "
" "	" 6 "	2,00 "
" "	" 7 "	2,00 "
" "	" 8 "	2,25 "
" "	" 9 "	2,25 "
" "	" 10 "	und mehr 2,50 "

II.

Das Stridgarn wird lediglich zur Verarbeitung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des jeweiligen Schaffhalters verkauft. Garmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schaffhaltern auf Abgabe von Stridgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Wolllieferung haben. Im letzteren Falle darf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angestellten 0,50 kg Stridgarn an den Dienstherrn zum obenangegebenen Preise verkaufen.

III.

Die Feststellung der hiernach zum Bezug von Stridgarn berechtigten Schaffhalter und die Abgabe des Stridgarnes wird wie folgt geregelt:

Die Schaffhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Garnes bei der für sie zuständigen Ortspolizei-behörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. bei Anträgen von Schaffhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:
 - a) Name des Schaffhalters,
 - b) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - c) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - d) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
2. bei Anträgen von Schaffhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:
 - a) Name des Schaffhalters,
 - b) Name der betreffenden Angestellten,
 - c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - e) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
3. bei Anträgen von Schaffhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wolllieferung an den Schaffhalter haben:
 - a) Name des Schaffhalters,
 - b) Namen der betreffenden Angestellten,
 - c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schaffhalters,
 - d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - e) Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammen-

gestellt auf Sammelordruden, welche von den Kriegsamt-stellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamtstelle des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzu-reichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamtstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin SW 48, Berl. Hebemannstr. 3, zur weiteren Veran-lassung.

Posen, den 20. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Betrifft Kartoffelgräber aus dem General-gouvernement Warschau.

Das Stellvertretende Generalkommando in Posen hat am 12. September folgendes angeordnet:

1. Die Kartoffelgräber dürfen nur bis zum 15. Dezem-ber d. Js. beschäftigt werden. Für die polizeiliche Anmeldung hat der Arbeitgeber zu sorgen.

2. Für den Aufenthalt im Korpsbezirk und zum Reisen von Eisenbahnsfahrkarten gilt für die über 15 Jahre alten Personen die Kartoffelgräber-Legitimationskarte zusammen mit dem mit Photographie versehenen Paß als ausreichende Legitimation; die 14jährigen weisen sich nur durch die Kar-toffel-Legitimationskarte aus auch bei der Her- und Rückreise.

Zur Verhütung von mißbräuchlicher Benutzung der Legitimationspapiere sind diese von dem Arbeitsgeber beim Arbeitsantritt abzunehmen und aufzubewahren.

3. Ein Wechsel der Arbeitsstelle seitens der Kartoffel-gräber ist nur mit Genehmigung des zuständigen Landrats zulässig. Die Arbeitgeber haben drei Tage vor Beendigung der Arbeit dem Landrat unter Angabe des Entlassungstages entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Jeglicher Verkehr der Kartoffelgräber mit Kriegs-gefangenen außerhalb der eigentlichen Arbeit ist verboten.

5. Die von dem Arbeitgeber nach Beendigung der Arbeit auf Seite 2 der Legitimationskarte abzugebende Be-scheinigung hat wie folgt zu lauten:

... ist von mir am 1917
nach beendeter Arbeit ordnungsmäßig entlassen.

... den 1917.

Alsdann sind die Kartoffelgräber entweder einer neuen Arbeitsstelle zuzuführen, — vergl. Ziffer 3 — oder nach polizeilicher Abmeldung unter Ausbändigung des Passes und der Kartoffelgräber-Legitimationskarte — Einholung einer besonderen Genehmigung ist nicht erforderlich — in die Heimat zu entlassen.

6. Die Rückkehr hat so zeitig zu erfolgen, daß die Kar-toffelgräber spätestens am 15. Dezember 1917 die Grenze wieder überschritten haben.

7. Die Grenze darf nur an den Grenz-Übergangsstellen Stralkowo, Borzylowo, Robatow, Boguslaw, Stalmierschütz-Bahnhof, Stalmierschütz, Reite, Grabow, Wilhelmsbrück, Boleslawice und außerdem an vom Generalkommando für einzelne Güter der Grenzkreise besonders genehmigten Ueber-gangsstellen passiert werden.

8. Gesuche um Zuweisung von Kartoffelgräbern sind zu richten an die Landwirtschaftskammer zu Posen.

Bissa, den 19. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Das Landesfleischamt hat angeordnet, daß während der Ernte (auch Hackfruchtente) Hauschlachtungen auch unreifer Schweine zu genehmigen seien, wobei im übrigen die Be-stimmungen über Hauschlachtungen zu beachten sind, und daß das Fleisch von Ferkeln bis zu 30 Pfund Lebendgewicht, unbeschadet einer etwaigen Verwendung zu Hauschlachtungen, fleischartenfrei sei.

Bissa, den 17. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß laut Verfügung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. August 1917 die Druschprämie nur dann gewährt werden kann, wenn die Verladung des Getreides rechtzeitig erfolgt oder wenn die Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Getreides infolge unverschuldeter Nichtstellung der erforderlichen Eisenbahnwagen, die durch Verlegung einer Verschlebung der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen wäre, bis zu dem festgesetzten Endzeitpunkt nicht hat erfolgen können. Jedoch auch dann nur, wenn die tatsächliche Verladung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der maßgebenden Frühdroschperiode stattfindet.

Alle anderen Umstände, die, abgesehen von vorstehender Ausnahme, die rechtzeitige Verladung verhindert haben, schließen die Zahlung der Druschprämie ohne Rücksicht darauf aus, ob ein Verschulden des Besitzers oder des Kommunalverbandes vorliegt oder nicht.

Lissa, den 19. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verwendung von Schwerbenzin.

Die Einführung von Schwerbenzin als Betriebsstoff für landwirtschaftliche Motore hat für die Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen einige Schwierigkeiten zur Folge gehabt, die in der Hauptsache darin bestanden, daß die in Frage kommenden Motore, welche bisher ausschließlich mit Benzol gespeist worden waren, unter Zuhilfenahme dieses neuen Brennstoffes entweder garnichts oder nur eine begrenzte Leistungsfähigkeit hergeben wollten. Diese Tatsache liegt darin begründet, daß die zum Betriebe von Motoren notwendige Vergasung des Brennstoffes bei Benzin eine andere ist als bei Benzol. Um den Höchstleistungsgrad einer Maschine zu erzielen, kommt es in Sonderheit auf die richtige Mischung des betreffenden Brennstoffes mit Luft an. Benzin verbraucht prozentual mehr Luft zur Herstellung von Explosionsgemischen als Benzol. Es ist daher erforderlich, bei allen landw. Motoren, die bisher ausschließlich auf Benzol gearbeitet haben, das in Frage kommende Brennstoffgemisch derart einzustellen, daß der verwendete Brennstoff die für ihn gebotene notwendige Mischung mit Luft ohne weiteres eingeht. Diese Maßnahme kann leicht dadurch erreicht werden, daß bei unveränderlicher Öffnung der Luftzuführung die Benzoldüse aus dem Vergaser herausgedraht und dafür eine Benzindüse mit kleinerer Durchtrittsöffnung eingesetzt wird. Sollten diese Maßnahmen an Ort und Stelle infolge der Sachkundigkeit des betreffenden landw. Verbrauchers nicht durchführbar sein, so wird empfohlen, Schwerbenzin mit Benzol im Verhältnis 1:5 zu mischen und in der bisherigen Weise wie lediglich Benzol zu verwenden. Die bisher stattgehabten Versuche mit diesem Benzol-Benzin-Gemisch haben bei unveränderter Weisbehandlung des auf Benzol eingerichteten Vergasers dieselben Ergebnisse erzielt, wie bei der Verwendung mit reinem Benzol.

Lissa, den 18. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Trotzdem immer wieder darauf hingewiesen worden ist, daß Eltern, welche auf Arbeit gehen und ihre Kinder in der Wohnung allein zurücklassen, größere Voricht üben möchten, damit durch Spielen mit Feuerzeug seitens der Kinder Unglücksfälle vermieden werden, kommen doch verhältnismäßig immer noch viel Fälle vor, in denen die Kinder durch Feuer verunglücken oder Brände verursachen.

Die Herren Polizeiverwalter, Distriktskommissare und Gendarmen des Kreises weise ich daher von neuem an, die Eltern, insbesondere diejenigen, welche außerhalb der Wohnung Arbeit verrichten, vor der hiermit für die Kinder in den angegebenen Fällen verbundenen Lebensgefahr zu warnen und zu besonderer Voricht zu ermahnen.

Die Herren Distriktskommissarien ersuche ich, in den Gemeindevorsteherkonferenzen die Gemeindevorsteher hierüber zu belehren, sowie ihnen auch zur Pflicht zu machen, nicht nur durch persönliche Einwirkung die Eltern zur größten Voricht anzuhalten, sondern auch in einzelnen Fällen sich an Ort und Stelle dapon zu überzeugen, ob für die Sicherheit der Kinder in ausreichender Weise Sorge getragen wird.

Lissa, den 18. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Beachtung und Erhaltung der Marksteine.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß trigonometrische Marksteine und die über ihnen errichteten Holzgerüste durch Unvorsichtigkeit beschädigt oder auch mutwillig zerstört worden sind. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche

die trigonometrischen Punkte sowohl für militärische Zwecke wie auch für das militärische Interesse haben, nehme ich hiermit Veranlassung, an die Besitzer von solchen Grundstücken, auf denen trigonometrische Punkte errichtet worden sind, sowie an die Ortsvorsteher, Gendarmen, Wegemeister und Gemeindevorsteher die Aufforderung zu richten, über die Erhaltung der Marksteine zu wachen und mir jeden Fall einer Beschädigung ungesäumt zur Anzeige zu bringen, damit die Schuldigen zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden können.

Die Marksteinsuchfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf vom Pfluge nicht berührt werden. (Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine.) Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinsuchflächen entstehen die vielen Verdrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Techniken der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landesvermessung fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Lissa, den 18. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Warnung vor Kurpfuscherinnen.

Infolge der Ausübung geburtsärztlicher Tätigkeit durch Kurpfuscherinnen ist bereits wiederholt Leben und Gesundheit der Wöchnerinnen und der Neugeborenen auf das äußerste gefährdet worden, in vielen Fällen ist auch der Tod durch solche Behandlung verursacht worden.

Ich nehme daher Veranlassung, wiederholt vor der Zuziehung von Kurpfuscherinnen auf das eindringlichste zu warnen und die ausnahmslose Zuanpruchnahme der Hebammen zu empfehlen.

Bei armen Wöchnerinnen müssen die Reisefkosten der Hebammen auf die Gemeindefasse übernommen werden oder es muß von der Gemeinde der Hebamme ein Fuhrwerk kostenfrei gestellt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Lehrer ersuche ich, die Bevölkerung auf diese Bekanntmachung, die wiederholt durch das Kreisblatt veröffentlicht werden wird, bei jeder sich bietenden Gelegenheit hinzuweisen und auch ihrerseits auf die traurigen Folgen der geburtsärztlichen Tätigkeit der Kurpfuscherinnen aufmerksam zu machen.

Lissa, den 18. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Pferdeäude unter dem Pferdebestande des Gutes Pawlowitz und Sorwerk Kociugi ist erloschen.

Lissa-Ost, den 18. September 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter.

Die Räude unter dem Pferdebestande des Gutes Brylewo ist erloschen.

Lissa-Ost, den 18. September 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter.

Unter den Schweinen des Futtermanns Johann Klein in Heinrichshof ist der Rotlauf erloschen.

Antonshof, den 17. September 1917.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.
Straehler.

* Der Hindenburg-Film „Hindenburg und sein Ostpreußen“ wird in nächster Zeit in unserer Stadt zur Vorführung gelangen. Er kommt gerade recht zum siebzigsten Geburtstag des Feldmarschalls, und es wird wohl niemanden in unserer Stadt geben, der sich diesen Film nicht ansehen wollte.

* Zur Hilfsarbeit in der Landwirtschaft haben Cernius-Gymnasium und Lehrerfeminar gestern eine große Zahl ihrer Schüler entlassen. Die Klassen sind dadurch so geleert worden, daß der Unterricht in mehreren Fächern zusammengelegt werden wird.

* Dem Polizeiwachmeister Böttner hier selbst hat die Provinzial-Fleischstelle Posen eine Belohnung von 100 Mark bewilligt für den erfolgreichen Eifer, mit dem er den Fleischhamsereien in Lissa und auf dem Bahnhofs nachgegangen ist.

Die Kreissparkasse Lissa nimmt Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.

Landwirte beikt das Getreide mit „Uspulun“ und zeichnet die 7. Kriegsanleihe.

Deutscher Ein- und Verkaufsverein
(Raiffeisen) Lissa i. P. am Güterbahnhof.

Eicheln und Kastanien

unterliegen laut Bundesratsverordnung der gesetzlichen Beschlagnahme. Alle eingesammelten Früchte dieser Art müssen im Kreise Lissa an die

Firma Heinrich Künstler,
Lissa i. Pos.

abgeliefert werden.

H. Gaertner, Schöndhal b. Sagan
Geschäftshaus für Forstwirtschaft.

Hauptkommissionär der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Schuhwerk und Strümpfe bis 100% billiger

da längere Haltbarkeit durch Gebrauch von

„Gu-Krau“-Schuheinlagen

D. R. P. a., verhüten Hühneraugen, Ballen, Plattfuß, Krampfaderbildung, entspr. Prof. Dr. med. Zander, heilen resp. lindern alle Fuß- und Beinleiden, schützen gegen Müdigkeit.

Das vollkommenste auf diesem Gebiet.

Preis für Knaben- und Damen-Größe 35–42 2,00 Mark
Herren-Größe 41–46 2,50 Mark das Paar.

Verand gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages.
Postcheckkonto Danzig 429. Viele Anerkennungen.

Gustav Krause,

Schneidemühl, Einlagenfabrik, Fernruf 331.

Bei Bestellung Angabe der Schuhgrößenummer maßgebend.

Wiederverkäufer entspr. Rabatt.

Zigarren- und Wickelmacherinnen sowie Lehrmädchen

finden bei erhöhten Löhnen dauernde Beschäftigung in der

Zigarrenfabrik S. Krause,
Große Feldstraße 15.

In das Genossenschaftsregister ist heute die **Lieferungs- und Einkaufsvereinigung der Schneidermeister von Lissa und Umgegend**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Lissa i. P. eingetragen worden. Das Statut ist am 16. August 1917 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist:

- Beteiligung an öffentlichen Lieferungen und Submissionen,
- gemeinschaftlicher Einkauf der zum Betriebe erforderlichen Rohstoffe,
- die Herstellung und Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken auf gemeinschaftliche Rechnung.

Die Bekanntmachungen erfolgen in der Posener Handwerkerzeitung in der Weise, daß zwei Vorstandsmitglieder unter der Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften setzen.

Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen.

Die Haftsumme beträgt 300 Mark für jeden Geschäftsanteil. Höchstzahl der Geschäftsanteile 10.

Zu Vorstandsmitgliedern sind gewählt Paul Ziller, Karl Jenner und Josef Durek in Lissa i. P.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Lissa i. P., den 14. September 1917.
Königliches Amtsgericht.

„Uspulun“

wirksamste Saatbeize

zur Vernichtung aller dem Saatgut äußerlich anhaftenden schädlichen Pilzkeime:

Erprobt gegen: Stein-, (Stint- oder Schmier-) brand des Weizens, Fusarium (Schneeschimmel) des Roggens und Weizens, Roggenstengelbrand, Streifenkrankheit der Gerste, beide Arten von Haferstengelbrand, Wurzelbrand der Rüben, Brennfleckenkrankheit der Bohnen und Erbsen usw.

Alexander-Drogerie.

Robert Grosser, Lissa i. P.

Pappel, Eiche, Erle u. Birke sowie Nadelbestände

zu kaufen gesucht.

Holzhandlung Karliczek,
Friedrichstraße 10. S.

Dreifüße, Tische, gußeis. email. Kessel, eiserne Öfen,

sparen Brennmaterial,

1 gebrauchte, gut erhaltene

Kartoffelschälmaschine

für 100 Mk. offeriert

Alfred Strecker.

Auskunfts-Büro Max Schimmel-
pennig G. m. b. H., m. Defektiv-Abteil.
bef. 14 Berlin, Rurfaßkondamit 17.